

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund §§ 6,7 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568 ff), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 23. Oktober 2008 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25.10.2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.04.2008, erlassen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgenden Wortlaut

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt:
 - a) Buko
 - b) Cobbelsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig)
 - c) Köselitz
 - d) Senst
 - e) Serno (bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz)
 - f) Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf)
 - g) Zieko

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

a) Buko	5 Mitglieder
b) Cobbelsdorf	7 Mitglieder
c) Köselitz	5 Mitglieder
d) Senst	5 Mitglieder
e) Serno	7 Mitglieder
f) Wörpen	5 Mitglieder
g) Zieko	5 Mitglieder

- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Erstmals, nach der Eingemeindung nimmt, bis zum Ablauf der Wahlperiode, der derzeitige Gemeinderat gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA die Aufgaben als Ortschaftsrat wahr.

- (4) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Erstmals, nach der Eingemeindung nimmt, bis zum Ablauf der Wahlperiode, der derzeitige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

- (4) Die Ortschaftsräte haben vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Anliegen zu beraten. Dies sind insbesondere:
 - Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft
 - Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln für die Ortschaft
 - Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde
 - Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde

- (5) Die Ortschaftsräte beschließen in eigener Zuständigkeit abschließend über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechend Mittel veranschlagt werden:
Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Anlagen und Gebäude.

Dies sind insbesondere:

Ortschaft Buko

- Flämingstube und Nebengebäude
- Grünanlagen
- Freiwillige Feuerwehr
- Kriegsdenkmäler
- Trauerhalle
- Spielplatz
- Sportplatz

Ortschaft Cobbelsdorf

- Grundschule und Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad-Sportplatz
- Grünanlagen/Spielplatz/kommunaler Friedhof
- Kindertagesstätte
- Feuerwache-Feuerwehr
- Jugendclub am Sportplatz
- Ehrenfriedhof

Ortschaft Köselitz

Dorfgemeinschaftshaus inkl. Nebengelass
Feuerwehr
Wiegehäuschen
Aussegnungshalle
Grünanlagen
Spielplatz

Ortschaft Senst

- Dorfgemeinschaftshaus
- Friedhof, Ehrenfriedhof
- Feuerwehr
- Grünanlagen
- Jugendclub
- Spielplatz

Ortschaft Serno

- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad mit Nebengebäuden
- Feuerwehrgebäude Grochewitz
- Sportlerheim mit Sportplatz
- Feuerwehrgebäude Göritz
- Feuerwehrgebäude Serno
- Spielplätze in Serno und Grochewitz
- Leichenhallen in Göritz, Grochewitz und Serno
- Volleyballplatz Göritz
- Einrichtung und Betrieb des Bauhofes Serno

Ortschaft Zieko:

- Gemeindehaus in der Dorfstraße 13
- FFW – Gebäude inkl. Gemeindezentrum
- Spielplatz in der Dorfstraße
- Sportplatz inkl. Gemeindebungalow und Richterturm

Ortschaft Wörpen:

- Sportplatz
- Spielplätze
- Feuerwehrgebäude
- Gemeindehaus
- Kindertagesstätte

- (6) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten ihre Ortschaft betreffend.
- (7) Die Aufgaben der Ortschaftsräte regeln sich im § 87 Abs. 1 GO LSA. Im übrigen sind die Regelungen der Gebietsänderungsverträge zwischen:
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko vom 11. Juli 2003
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23.10.2008
- zu beachten.
- (8) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der Ortschaften bekannt gegeben.

Ortschaft Buko

vor dem Saal der Gaststätte, Dorfstraße 18

vor dem Grundstück, Dorfstraße 36

Ortschaft Cobbelsdorf

Ortsteil Cobbelsdorf: vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 4

Ortsteil Pülzig: Dorfstraße, an der Bushaltestelle

Ortschaft Köselitz

Dorfstraße 35

Dorfstraße 13 vor dem Lebensmittelmarkt

Ortschaft Senst

Dorfstraße 48 vor der Gemeinde

Ortschaft Serno

Ortsteil Serno: Dorfstr. 1, neben dem Dorfgemeinschaftshaus
Dorfstraße 10, Kreuzung Dorfstraße-Straße nach
Stackelitz vor Grochewitzer Straße 54

Ortsteil Görzitz: Dorfstr. 16, an der Buswartehalle

Ortsteil Grochewitz: rechts neben dem Eingang des Feuerwehrgerätehauses

Ortschaft Zieko:

Dorfstraße 13

Ortschaft Wörpen:

Ortsteil Wörpen: Wörpener Hauptstraße 28 – vor der Gemeinde

Ortsteil Wahlsdorf: Dorfstraße, an der Bushaltestelle

Artikel 2

es wird § 6a eingefügt:

Neben den Ortschaften aus § 6 wird des Weiteren in folgenden Ortschaften zum 01.03.2009 die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt:

- a) Düben
- b) Klieken (bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro)

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------|--------------|
| a) Düben | 5 Mitglieder |
| b) Klieken | 7 Mitglieder |

Erstmals, nach der Eingemeindung nimmt, bis zum Ablauf der Wahlperiode, der derzeitige Gemeinderat gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA die Aufgaben als Ortschaftsrat wahr.

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Erstmals, nach der Eingemeindung nimmt, bis zum Ablauf der Wahlperiode, der derzeitige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

(4) Die Ortschaftsräte haben vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Anliegen zu beraten. Dies sind insbesondere:

- Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft
- Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln für die Ortschaft
- Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde
- Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde

(5) Die Ortschaftsräte beschließen in eigener Zuständigkeit abschließend über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechend Mittel veranschlagt werden:

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Anlagen und Gebäude.

Dies sind insbesondere:

Ortschaft Düben

- Dorfgemeinschaftshaus
- Spielplatz
- Trauerhalle
- Dorfplatz (Festplatz)
- Gerätehalle am Kliekener Weg
- Feuerwehrgebäude
- Grünanlagen
- Jugendclub
- Grundstück Wörpener Weg (Reitplatz)

Ortschaft Klieken

- Grundschule in Klieken inkl. Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus Buro
- Gemeindehaus Klieken in der Straße der Bereitschaft
- FFW Klieken
- FFW Buro
- Kindertagesstätte Klieken
- Sportplatz Klieken
- Sportplatz Buro
- Jugendclub „ehemaliges Eiscafe“
- Jugendclub „ehemalige KITA“
- Spielplätze in Klieken und Buro

- (6) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten ihre Ortschaft betreffend.
- (7) Die Aufgaben der Ortschaftsräte regeln sich im § 87 Abs. 1 GO LSA. Im übrigen sind die Regelungen der Gebietsänderungsverträge zwischen:
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken vom 08.07.2008
- zu beachten.
- (8) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der Ortschaften bekannt gegeben.

Ortschaft Düben:

Dorfplatz/ Ecke Dorfstraße

Ortschaft Klieken

Ortsteil Klieken:

Hauptstraße 23, vor der Zweigstelle der Sparkasse

Ortsteil Buro:

Hauptstraße 24 b, vor dem Feuerwehrgebäude

Artikel 4

§ 6 der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit dem 01.01.2009 wirksam.

§ 6 a der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit dem 01.03.2009 wirksam.

Coswig (Anhalt), den 30.12.2008

Berlin
Bürgermeisterin